OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351909/2/VG/LN**

Datum: **Linz, 16. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.05.2026, GZ: SO/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend den 3. Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Im Übrigen wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), geboren am tt.mm.jjjj, lebt mit ihrer Tochter C__, geboren am tt.mm.jjjj, in einer Mietwohnung in der D-Straße. Die Bf ist arbeitsunfähig.

Der Grad der Behinderung der Tochter der Bf beträgt 60 %, weshalb die Bf erhöhte Familienbeihilfe bezieht. Die Tochter der Bf ist arbeitsfähig, sie wurde jedoch mit 19.02.2026 mangels Arbeitswilligkeit vom E__ (dreimal fiktive Prüfung nach § 10 AlVG) abgemeldet. Zuletzt war sie von 07.01.2025 – 13.02.2025 als Angestelltenlehrling beschäftigt. Betreffend die Tochter der Bf wurden keine Bewerbungen oder sonstige Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung der ernsthaften Bemühungen hinsichtlich der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und gegebenenfalls der Integrationsbemühungen vorgelegt.

Mit Antrag vom 11.03.2026 beantragte die Bf die Weitergewährung der Sozialhilfe für sich selbst sowie für ihre im Haushalt lebende Tochter. Die Familie bezieht bereits seit mehreren Jahren Sozialhilfe.

Die hier relevanten Spruchpunkte des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.05.2026, GZ: SO/SH, lauten wie folgt [Anm.: Hervorhebungen nicht übernommen.]:

„1. Es wird Ihnen ab 01.05.2026 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:

Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.10.2026 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A__, geb. tt.mm.jjjj:

- jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt, zuletzt Unterhalt von Ihren Kindern

3. Der Antrag wird für folgende Person zur Gänze abgewiesen:

a) Für C__, geb. tt.mm.jjjj"

Das einen integrierten Bestandteil der Begründung des Bescheides bildende Berechnungsblatt weist eine Geldleistung von 800,69 Euro (Richtsatz

„Mitbewohner", Ausgangswert: 860,92 Euro) aus. Als Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs (anteilig) werden 155,00 Euro sowie eine diesbezügliche Reduktion von 60,23 Euro ausgewiesen. Als Abzüge sind zwei Mal jeweils 50,00 Euro, gesamt sohin 100,00 Euro, als „sonstiges Einkommen" angeführt. Der Monatsanspruch ergibt sohin 700,69 Euro.
Die belangte Behörde führte in ihrer Bescheidbegründung aus, dass die Bf Sozialhilfe in Höhe von 1.252,56 Euro zu Unrecht bezogen hat, da erst im Zuge der Antragstellung bekannt wurde, dass für die Mietkosten eine dritte Person aufkommt und ein Auslandsaufenthalt im Zeitraum von 21.12. – 28.12.2025 das gewährte Ausmaß von zwei Wochen pro Jahr überschritten hat.
Dieser Überbezug wird bereits seit Mai 2026 gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG monatlich aufgerollt.

In der am 27.05.2026 gegen den gegenständlichen Bescheid erhobenen Beschwerde führt die Bf aus, dass die Tochter an einer schweren Epilepsieerkrankung leidet und eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Zum Mietaufwand führt sie weiters aus, dass ihr Sohn diesen mangels Kontodeckung vorstreckt und sie ihm diese Zahlungen in Form von Bargeld, immer in mehreren Tranchen, wieder zurückzahlt.

II. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Aktenlage.
Für das erkennende Gericht ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit der Tochter der Bf sprechen, zumal diesbezüglich im Verfahren – trotz Mitwirkungspflicht - weder Gutachten noch sonstige Nachweise vorgelegt wurden. Vielmehr gab die Bf bei Antragstellung an, dass eine Arbeitsfähigkeit bzw. -unfähigkeit der Tochter nicht abgeklärt ist. Allein der Besitz eines Behindertenausweises sowie die Auszahlung einer erhöhten Familienbeihilfe lassen jedenfalls nicht den Schluss zu, dass die Tochter der Bf arbeitsunfähig ist. Eher indiziert die mehrmalige Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS die Arbeitsfähigkeit der gemeldeten Person.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025 lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20

und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder i Einvernehmen gelöst wurde."

Zu A.I.:

Soweit sich die Beschwerde der Bf gegen die Abweisung des für ihre Tochter gestellten Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe richtet (3. Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides) ist Folgendes auszuführen:

Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene

Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. etwa VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Diesem ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß §§ 6 Abs. 5 iVm 12 Abs. 1 leg.cit. die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft; hilfesuchende Personen müssen die dauernde Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeitskraft zum Einsatz zu bringen bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Unter diese Bemühungspflicht fällt unter anderem der Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinne des § 12 Oö. SOHAG. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft voraus, worunter insbesondere die Verpflichtung fällt, sich als Arbeitnehmerin der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen (Z 1) und unabhängig davon auch eine aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus (Z 2).

Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Sie kann jedoch nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG unter bestimmten Umständen, insbesondere bei arbeitsunfähigen Personen, nicht verlangt werden.

Fehlt die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, so sind Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG stufenweise zu kürzen und können gemäß Abs. 4 par. cit. ebenso von vornherein nicht gewährt werden, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Folgendes aus: *„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in*

denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. […]
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. […]"

Wie dargelegt geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Tochter der Bf arbeitsfähig ist und somit ein Ausnahmetatbestand nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht vorliegt. Sie trifft daher die gesetzliche Pflicht, sich um die Milderung, Abwendung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage durch die dauernde Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zu bemühen.

Es steht jedoch fest, dass sie wegen fehlender Arbeitswilligkeit gemäß § 9 AlVG mit 19.02.2026 vom AMS abgemeldet wurde, wobei drei fiktive Prüfungen nach § 10 AlVG erfolgten. Eine aufrechte AMS-Meldung liegt sohin nicht vor und fehlt es der Tochter der Bf sohin an der gesetzlich normierten Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Sozialhilfeleistungen.
Darüber hinaus ist ihr durch ihr Verhalten weder die Glaubhaftmachung einer dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelungen, noch kann generell davon ausgegangen werden, dass die Tochter der Bf überhaupt bemüht ist, eine Arbeitsstelle zu finden. Von einem aktiven Bewerbungsverhalten kann ohnehin nicht die Rede sein, zumal aus dem Akt keinerlei Bemühungen oder Bewerbungen hervorgehen. Ihre letzte Arbeitstätigkeit im Jänner 2025 hat nur knapp über einen Monat angedauert. Eine dauernde Bereitschaft zum Arbeitseinsatz liegt in keiner Weise vor.

Die Abweisung des Antrages auf Leistungen der Sozialhilfe die Tochter der Bf betreffend erfolgte sohin zu Recht.

Zu B.I.:

Die Beschwerde der Bf wendet sich weiters gegen die Höhe der Auszahlung der Sozialhilfe aufgrund eines Überbezuges, welche auf eine die gewährten zwei Wochen pro Jahr übersteigenden Reise sowie die erst nachträglich erlangte Kenntnis der belangten Behörde über die Mietkostenübernahme durch den Sohn gründet. Seit Mai 2026 wird dieser Überbezug nach § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG monatlich aufgerollt.

Wie dargelegt wurde der Bf im 1. Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides eine Leistung der Sozialhilfe gemäß dem Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG

gewährt und sind als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt, zuletzt Unterhalt von ihren Kindern, einzusetzen (2. Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides). Dem Antrag, den die Bf für sich selbst gestellt hat, wurde sohin ab 01.05.2026 zur Gänze Folge gegeben. Dieser Spruchpunkt enthält keine Feststellung hinsichtlich eventueller Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG von allfällig zu viel erhaltenen Leistungen durch Reisen oder Nichtbekanntgabe von Mietübernahmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der normative Gehalt eines Bescheids dessen Spruch zu entnehmen (vgl. etwa VwGH 23.03.2006, 2004/07/0151; 17.05.2022, Ra 2020/06/0103; 16.09.2022, Ra 2022/05/0140). So sprach der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.03.2021, Ra 2021/01/0049, aus: „Was Gegenstand eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides einer Behörde ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt des Spruches des Bescheides. Nur er erlangt rechtliche Geltung (Verbindlichkeit) und legt dadurch die Grenzen der Rechtskraft fest."
Darüber hinaus ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Spruch einer Entscheidung im Zusammenhang mit dessen Begründung zu verstehen. Dies allerdings nur dann, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen (siehe VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0039; 14.3.2018, Ra 2017/17/0722). In einem solchen Fall kann die Begründung einer Entscheidung zur Auslegung eines Spruches herangezogen werden.

Gegenständlich bestehen am Inhalt des Spruches der angefochtenen Entscheidung keine Zweifel. Sowohl aus dem 1. Spruchpunkt als auch dem 2. Spruchpunkt geht eindeutig klar hervor, dass dem Antrag der Bf Folge gegeben wird, welcher Richtsatz ihr zusteht und welche eigene Mittel ab Gewährung der Leistung einzusetzen sind. Durch diese beiden Spruchpunkte, die alleine in Rechtskraft erwachsen, ist die Bf nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt. Da die Begründung keine Rechte begründet oder entzieht, mangelt es bei einer Anfechtung, die sich nur gegen die Begründung richtet, an der erforderlichen Beschwer. Folglich ist die Bf durch das Berechnungsblatt, welches Teil der Begründung ist, nicht beschwert.

Mangels Beschwer war die diesbezügliche Beschwerde sohin als unzulässig zurückzuweisen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass mit dieser Entscheidung das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren beendet wird. Es erübrigt sich daher eine Entscheidung über den mit der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, da sich ein solcher Antrag nur auf die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beziehen kann.

Zu A.II. und B.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch